



# Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

**Jahrgang:** 49

**Nummer:** 46

**Datum:** 16.11.2018

---

## Inhalt:

Nachruf ..... 2

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe (BGS-WAS) vom 18.10.2018 .... 3

---

## Nachruf

Der Landkreis Regensburg trauert um

### **Frau Marianne Moser**

Die Verstorbene war von 1943 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1980 beim Gesundheitsamt Regensburg beschäftigt. Während dieser Zeit war sie zunächst als Gesundheitspflegerin und anschließend als Sozialarbeiterin tätig.

Frau Moser war eine stets gewissenhafte, sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin. Hierfür gebührt ihr unser Dank.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tanja Schweiger  
Landrätin

Thomas Janker  
Personalratsvorsitzender

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe (BGS-WAS) vom 18.10.2018

Bei der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe am 18.10.2018 wurde folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung BGS/WAS beschlossen:

## § 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe (BGS-WAS) vom 22.03.2012, bereits geändert durch Satzung vom 27.11.2014, wird erneut wie folgt geändert:

### § 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	60,00	€/Jahr
bis	6,0	m <sup>3</sup> /h	87,00	€/Jahr
bis	10,00	m <sup>3</sup> /h	152,00	€/Jahr
bis	15,00	m <sup>3</sup> /h	597,00	€/Jahr
bis	25,00	m <sup>3</sup> /h	768,00	€/Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4,0	m <sup>3</sup> /h	60,00	€/Jahr
bis	10,0	m <sup>3</sup> /h	87,00	€/Jahr
bis	16,0	m <sup>3</sup> /h	152,00	€/Jahr
bis	25,0	m <sup>3</sup> /h	597,00	€/Jahr
über	25,0	m <sup>3</sup> /h	768,00	€/Jahr

### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft

Hohenschambach, den 19. Oktober 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Hohenschambacher Gruppe  
Johann Heß  
Verbandsvorsitzender  
Az.: S 12- Schm.